**Vereinbarung der wöchentlichen Arbeitszeit für auf Abruf geringfügig Beschäftigte (Minijob)**

Am 01.01.2019 ist das Gesetz zur Weiterentwicklung des Teilzeitrechts in Kraft getreten.

In diesem sind in § 12 die Rahmenbedingungen **für die Arbeit auf Abruf** geregelt.

**Ist die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit nicht mit dem Arbeitnehmer festgelegt, gilt** seit **01.01.2019** eine Arbeitszeit von **20 Stunden** als vereinbart.

Unter Berücksichtigung des gesetzlichen Mindestlohnes bei der gesetzlich vermuteten Arbeitszeit von nunmehr 20 Stunden würde jedoch die Minijob-Grenze von 450,-- € überschritten und damit das Beschäftigungsverhältnis sozialversicherungspflichtig.

Im Anhang erhalten Sie Mustervordruck für die Vereinbarung der wöchentlichen Arbeitszeit ab 2019.